

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	1
Stand:	07/23

Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und §§ 1 Absatz 1 und Absatz 2, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert am 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), § 26 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 4. Februar 2005 zuletzt geändert am 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), § 36 Satzung für den Stadtfriedhof Pinneberg (Friedhofssatzung) vom 01.12.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.07.2023 die nachstehende Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg erlassen:

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Stadtfriedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Pinneberg vom 18.10.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	2
Stand:	07/23

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden in dieser Satzung mit dem Bruttopreis ausgewiesen (zzgl. Ausweis des Nettopreis und der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 19%)).

§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 6 Erwerb des Überlassungs- / Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahrs für 25 Jahre **800,00 €**

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräberstätten und Urnenwahlgräberstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgräberstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Grabstelle für 25 Jahre **880,00 €**
 - b) Für eine Familiengrabstätte je m² für 25 Jahre **580,00 €**
 - c) Für ein Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten über 500 g für 10 Jahre **200,00 €**
 - d) Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre **290,00 €**
 - e) Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für 25 Jahre **350,00 €**

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	3
Stand:	07/23

- (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstätte für bis zu 4 Urnen für 20 Jahre **660,00 €**
- b) Für eine Familiengrabstätte für bis zu 8 Urnen für 20 Jahre **1.050,00 €**
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Erwerb von Überlassungs- / Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten oder des Erwerbs der Nutzungsrechte daran und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdgräber in Rasenlage für 25 Jahre **1.800,00 €**
- b) Für ein Grab für Früh- und Totgeburten unter 500 g für 10 Jahre **0,00 €**
- c) Für eine Urnenpaargrabstätte mit bis zu 2 Urnen für 20 Jahre **890,00 €**
- d) Für eine Urnennaturgrabstätte mit bis zu 2 Urnen für 20 Jahre **595,00 €***
*(500,00 € netto zzgl. 95,00 € USt)
- e) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld
für anonyme Urnenbeisetzungen für 20 Jahre **297,50 €***
*(250,00 € netto zzgl. 47,50 € USt)
- f) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld
für eine Urnenbeisetzung der Ordnungsbehörde für 20 Jahre **170,00 €**
- (2) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten Erstellung der Anlage und der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 9

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern

- (1) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts der nachfolgenden Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle je Jahr **22,00 €**
- b) Für eine Familiengrabstätte je m² je Jahr **10,00 €**

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	4
Stand:	07/23

- (2) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts der nachfolgenden Urnengrabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstätte für bis zu 4 Urnen je Jahr **15,00 €**
- b) Für eine Familiengrabstätte für bis zu 8 Urnen je Jahr **36,00 €**
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts der nachfolgenden Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen und ggf. der Rahmen- und Rasenpflege werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdgräber in Rasenlage je Jahr **65,00 €**
- b) Für ein Grab für Früh- und Totgeburten unter 500 g je Jahr **0,00 €**
- c) Für ein Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten über 500 g je Jahr **20,00 €**
- d) Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Jahr **20,00 €**
- e) Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr je Jahr **20,00 €**
- f) Für eine Urnenpaargrabstätte mit bis zu 2 Urnen je Jahr **28,00 €**
- e) Für eine Urnennaturgrabstätte mit bis zu 2 Urnen je Jahr **7,14 €***
- *(6,00 € netto zzgl. 1,14 € USt)

§10 Bestattungen und Beisetzungen

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabs, Aufwerfen und Abräumen des Grabhügels sowie andere vor- und nachbereitende Arbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **200,00 €**
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **600,00 €**

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	5
Stand:	07/23

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beisetzung in einer Urnengrabstätte **297,00 €**
 - b) Für die Beisetzung in einem Urnennaturgrab oder in einem anonymen Urnengrab **351,05 €***
*(295,00 € netto zzgl. 56,05 € USt)

§ 11
Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes, die Aushebung, Transport des Sarges innerhalb des Friedhofs, Aufwerfen und Abräumen des Grabhügels sowie andere vor-und nachbereitende Arbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Ausgrabung eines Sarges **2.023,00 €***
*(1.700,00 € netto zzgl. 323,00 € USt)
 - b) für die Ausgrabung einer Urne **1.309,00 €***
*(1.100,00 € netto zzgl. 209,00 € USt)
- (2) Bei Umbettungen auf dem Stadtfriedhof werden weitere Gebühren gemäß §13 je nach Beanspruchung erhoben. Weiterhin können zusätzliche Arbeiten je nach Arbeitsaufwand nach Stundensätzen oder nach Aufwand anderer in Anspruch genommener Dienstleister berechnet werden.

§ 12
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Durchführung einer Trauerfeier in der Friedhofskapelle als Hauptleistung **250,00 €***
als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung nach § 10 Abs. 2 b **297,50 €***
*(netto 250,00 € zzgl. 47,50 USt.)
- b) Für die Nutzung des Abschiedsraums als Hauptleistung **81,00 €***
als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung nach § 10 Abs. 2 b **96,39 €***
*(netto 81,00 € zzgl. 15,39 € USt.)

STADT PINNEBERG	
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	
Nummer:	6.61
Seite:	6
Stand:	07/23

- | | | |
|----|--|------------------------------------|
| c) | Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Sargkammer oder Kühlzelle
je angefangenen Tag
als Hauptleistung | 20,00 €* |
| | als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung nach
§ 10 Abs. 2 b | 23,80 €* |
| | | *(netto 20,00 € zzgl. 3,80 € USt.) |
| d) | Für die Benutzung der Orgel oder des Klaviers
als Hauptleistung | 32,00 €* |
| | als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung nach
§10 Abs. 2 b | 38,08 €* |
| | | *(netto 32,00 € zzgl. 6,08 € USt) |
| e) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde
als Hauptleistung | 36,00 €* |
| | als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung nach
§10 Abs. 2 b | 42,84 €* |
| | | *(netto 36,00 € zzgl. 6,84 € USt) |

* Handelt es sich bei dieser Leistung um eine unselbständige Nebenleistung zu einer umsatzsteuerpflichtigen Hauptleistung unterliegt die hier aufgeführte unselbständige Nebenleistung gleichfalls volumnäßig der Umsatzsteuerpflicht (3.10 (5)UStAE).

§ 13

Gebühren für Ersatzvornahmen bezüglich Grabmal, Grabbelebung und Grabpflege

- (1) Wenn nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes gem. § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung Grabmale ersatzweise geräumt und entsorgt werden, weil die Nutzungsberechtigten diese nicht fristgerecht entfernt haben, wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.
 - (2) Dasselbe gilt, wenn eine Nutzungsberechtigte/ ein Nutzungsberechtigter während der Laufzeit des Nutzungsrechtes die Grabstätte auch nach schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften der Satzung für den Stadtfriedhof Pinneberg (Friedhofssatzung) herrichtet und/ oder unterhält und die Stadt die Herrichtung ersatzweise vornehmen muss.
 - (3) Außerdem kann, wenn es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 der Friedhofssatzung handelt, eine Geldbuße auferlegt werden.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	7
Stand:	07/23

§ 14
Verwaltungsgebühren

- (1) Für die einmalige Prüfung und Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales beträgt die Gebühr als Hauptleistung **90,00 €*** als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung nach § 8 Abs. 1d, 1e, § 9 Abs. 3g, § 10 Abs. 2b, § 11 Abs. 1a, 1b **107,10 €***
 *(netto 90,00 € zzgl. 17,10 € USt)
- (2) Für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung beträgt die Gebühr je Verwaltungsarbeitsstunde als Hauptleistung **300,00 €*** als unselbständige Nebenleistung zu einer Hauptleistung nach § 8 Abs. 1d, 1e, § 9 Abs. 3g, § 10 Abs. 2b, § 11 Abs. 1a, 1b **357,00 €***
 *(netto 300,00 € zzgl. 57,00 € USt)
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung.

* Handelt es sich bei dieser Leistung um eine unselbständige Nebenleistung zu einer umsatzsteuerpflichtigen Hauptleistung unterliegt die hier aufgeführte unselbstständige Nebenleistung gleichfalls vollumfänglich der Umsatzsteuerpflicht (3.10 (5)UStAE).

§ 15
Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Pinneberg ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung, -festsetzung und -einziehung erforderlichen, personenbezogenen Daten, gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 S. 1 lit. b), S. 2 bis 4 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 11 KAG i.V.m. § 29b Abgabenordnung erforderlich:
- Namen
 - Vornamen
 - Geburtsdaten und Sterbedaten
 - Verwandtschaftsverhältnisse
 - Anschriften
 - Telekommunikationsdaten
 - Bankverbindungen
 - Inhalte von Gewerbezulassungen

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	6.61
Seite:	8
Stand:	07/23

der Verstorbenen, der Antragstellerinnen und Antragsteller, der Nutzungsberechtigten von Grabstätten und der Gewerbetreibenden auf dem Stadtfriedhof.

- (2) Die Daten nach Abs. 1 werden, neben der Erhebung bei den Beteiligten, aus den folgenden Unterlagen erhoben:

- Melderegister der Einwohnermeldebehörden
- Anschriftenermittlung
- Standesamtsregister
- gewerbliche Anmeldungen
- Unterlagen der Bestattungsunternehmer

- (3) Die Stadt Pinneberg und der KSP dürfen sich diese Daten von den jeweiligen Behörden bzw. Bestattungsunternehmer übermitteln lassen und nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg vom 01.12.2019 außer Kraft.

Pinneberg, den 13.07.2023

Stadt Pinneberg

Steinberg
Bürgermeisterin